

Hauptsatzung vom 19. Januar 2009
mit Änderungen vom 29.06.2009 und 27.09.2010

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Form der Gemeindeverfassung (§ 1)

Abschnitt II
Gemeinderat (§§ 2 - 4)

Abschnitt III
Ausschüsse des Gemeinderates (§§ 5 - 10)

Abschnitt IV
Bürgermeister (§ 11)

Abschnitt V
Stadtteile (§ 12)

Abschnitt VI
Ortschaftsverfassung (§§ 13-18)

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen (§ 19)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat am 19. Januar 2009 mit Änderungen vom 29.06.2009 und 27.09.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 4 Größe des Gemeinderates

Für die Zahl der Stadträte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung maßgebend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Ausschuss für Umwelt und Technik
- 1.2 Verwaltungsausschuss.
- 1.3 Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus
- 1.4 Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf

Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf werden gemäß der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf von dem beschließenden Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

(2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weitere Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle innerhalb der Fraktion der nächste nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge). Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates, sofern nicht der Gemeinderat von seinen Befugnissen nach § 7 Abs. 2 Gebrauch macht oder die Entscheidung dem Bürgermeister übertragen oder ihm kraft Gesetzes zugewiesen worden ist. Die Tagesordnung für die beschließenden Ausschüsse ist allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zu geben.

(2) Den beschließenden Ausschüsse werden die in den §§ 7-9b bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 € bis nicht mehr als 40.000 € beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 EUR und nicht mehr als 7.500 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sind in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 8 Ausschuss für Umwelt und Technik

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Kanal, Wasser usw.),
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Stadtsanierung,
- 1.6 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.7 Sport- und Spielanlagen
- 1.8 Umweltschutz, Landschafts- und Gewässerpflege, Müllbeseitigung, Wertstoffe.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB),

wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der

Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,
2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB,
2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 169 Absatz 1 Nr. 5 BauGB.

§ 9 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Personalangelegenheiten,
- 1.3 Schulen und Kindergärten,
- 1.4 Soziale Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen,
- 1.6 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung,
- 1.8 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.9 Friedhofs- und Bestattungswesen,
- 1.10 Volkshochschule, Erwachsenenbildung, Jugendpflege und Jugendförderung
- 1.11 Vereinswesen, Heimatfeste
- 1.12 Denkmalpflege

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppe 6 bis 9 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall.

2.3 Stundung von Forderungen in Höhe von mehr als 10.000 EUR und für länger als 12 Monate im Einzelfall, aber nicht mehr als 20.000 EUR.

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 1.250 EUR aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt,

2.5 den Erwerb, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,

2.6 die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von mehr als 15.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall,

2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert vom 3.000 € bis nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

2.8 die Veräußerung von beweglichen Vermögen von mehr als 5.000 EUR aber nicht mehr als 25.000 EUR im Einzelfall

2.9 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 10.000 EUR soweit es sich um keine Pflichtversicherung handelt.

2.10 Die Umschuldung von Krediten mit einer Kreditsumme von mehr als 250.000 €.

§ 9a Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf

(1) Der Geschäftskreis des Betriebsausschusses Stadtwerke Aulendorf umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Versorgung der Kernstadt Aulendorf mit Trink- und Brauchwasser (Wasserversorgung)
2. Versorgung von städtischen und nichtstädtischen Einrichtungen mit Wärmeenergie und Strom (Energie).

Daneben umfasst der Geschäftskreis des Betriebsausschusses Stadtwerke Aulendorf die Aufgabengebiete des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf:

1. Entsorgung und Behandlung von Abwasser der Stadt Aulendorf (Abwasserentsorgung)
2. Erbringen von Leistungen für die Schaffung, Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist (Betriebshof).

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates über den Abschluss von Vereinbarungen zur Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf andere Teile der Stadt Aulendorf oder zum Anschluss weiterer Einrichtungen an die Versorgung mit Energie und/oder Strom und die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anhang 1) zugewiesenen Aufgaben.

§ 9b Ausschuss Aulendorf Tourismus

(1) Der Ausschuss Aulendorf Tourismus umfasst in seinem Geschäftskreis folgende Aufgabengebiete:

1. die Förderung des Tourismus und des Kulturwesens in Aulendorf.
2. der Betrieb und die Verwaltung der Einrichtung des Eigenbetriebs.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates über die ihm in der anliegenden Zuständigkeitstabelle (Anhang 2) zugewiesenen Aufgaben.

§ 10 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf können beratende Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete oder Einzelangelegenheiten gebildet werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder dem Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 EUR im Einzelfall.

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 2-5 TVöD, und vergleichbaren Angestellte, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien des Landes,

2.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.5.1 bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.5.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,

2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.250 EUR beträgt,

2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,

2.7.1 den Erwerb von Grundeigentum im Wert bis 5.000 €.

2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall,

2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.10 Die Umschuldung von Krediten mit einer Kreditsumme bis zum 250.000 €.

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,

2.13 die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt bis zu einem Jahresbeitrag von 500 EUR,

im Bereich der Bauverwaltung:

2.14 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie von Unterhaltungsmaßnahmen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen jeweils bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,

2.15 die Vergabe nach erfolgtem Baubeschluss sowie die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,

2.16 die Erteilung von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Gutachter bei einem voraussichtlichen Honorar bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,

2.17 die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr (§§ 19-23 BauGB),

2.18 die Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen und Vereinbarungen über die Ablösung des Erschließungsbeitrages bei einem Wert bis zu 5.000 EUR,

2.19 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben,

a) bei denen die Erteilung von nicht zustimmungspflichtiger Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich ist,

b) die nach § 33 BauGB zulässig sind, soweit die Bebauung in dem betroffenen Gebiet bereits fortgeschritten ist,

c) die nach den Bestimmungen der §§ 34 und 35 BauGB zu beurteilen und von städtebaulich untergeordneter Bedeutung sind.

2.20 dem Bürgermeister obliegen ausschließlich die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung. Der Gemeinderat entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, durch Dienstanweisung diese Zuständigkeiten, mit Ausnahme von § 11 Abs. (2) 2.19, auf die Leiter der einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung zu übertragen.

V. STADTTEILE

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen:

- 1.1 Aulendorf
- 1.2 Blönried
- 1.3 Tannhausen
- 1.4 Zollenreute

(2) Die Namen der in Absatz 1 Ziff. 1.2 bis 1.4 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Blönried
- 1.2 Tannhausen
- 1.3 Zollenreute

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

- 2.1 in der Ortschaft Blönried 9 Mitglieder,
- 2.2 in der Ortschaft Tannhausen 9 Mitglieder,
- 2.3 in der Ortschaft Zollenreute 9 Mitglieder,

(3) Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (Unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Blönried

- 3.1.1 Wohnbezirk Blönried, bestehend aus den Ortsteilen Blönried und Halderhof
3 Vertreter

3.1.2 Wohnbezirk Münchenreute, bestehend aus den Ortteilen Münchenreute, Bärenweiler, Rothäusle, Amberg, Buschhorn, Lohren, Multer und Rankwirt
2 Vertreter

3.1.3 Wohnbezirk Steinenbach, bestehend aus den Ortsteilen Steinenbach, Bläsis, Gruber, Latschis und Missionshaus
4 Vertreter

3.2 Ortschaft Tannhausen

3.2.1 Wohnbezirk Tannhausen, bestehend aus den Ortsteilen Tannhausen, Geblisberg und Ziegelhof
6 Vertreter

3.2.2 Wohnbezirk Haslach und Lippertsweiler, bestehend auf den Ortsteilen Haslach, Lippertsweiler, Allgaierhof und Hinterweiher
1 Vertreter

3.2.3 Wohnbezirk Tannweiler, bestehend aus den Ortsteilen Tannweiler, Eisenfurt und Herdtle
2 Vertreter

3.3 Ortschaft Zollenreute

3.3.1 Wohnbezirk Zollenreute, bestehend aus den Ortsteilen Zollenreute, Esbach und Fundschmid
4 Vertreter

3.3.2 Wohnbezirk Rugetsweiler, bestehend aus den Ortsteilen Rugetsweiler, Spiegler, Boosen, Röhren, Unterrauhen, Oberrauhen und Wallenreute
4 Vertreter

3.3.3 Wohnbezirk Faßmacher, bestehend aus den Ortsteilen Faßmacher, Geiger, Poppenmaier, Röschen, Schindelbach, Vogelplatz und Vogelsang
1 Vertreter

Die in § 14 Abs.3 Nr. 3.1.1 bis Nr. 3.3.3 genannten Wohnbezirke bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO i.V.m. § 72 GemO.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

2.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten in der Ortschaft,

2.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

2.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

2.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

3.1 Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere:

3.1.1 Vergaben von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 2.500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR beträgt,

3.1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 500 EUR aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,

3.1.3 Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen von mehr als 250 EUR aber nicht mehr als 2.500 EUR im Einzelfall,

3.1.4 Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke.

3.2 Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen

3.2.1 der Gemeinschafts-, Kultur- und Sportpflege,

3.2.2 der Park- und Grünanlagen,

3.2.3 der Kinderspielflächen und des Kindergartens.

3.3 Die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr Aulendorf und der örtlichen Vereine,

3.4 Pflege des Ortsbildes,

3.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.6 Jagdverpachtung,

3.7 Bewirtschaftung der Kiesgruben,

3.8 Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

3.9 Erwerb, Verkauf und Preisgestaltung der Bauplätze bis zum Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,

3.10 Wahl der Vertreter in die Organe der in § 17 der Vereinbarung der Stadt Aulendorf mit den Gemeinden Blönried, Tannhausen und Zollenreute vom 25. Januar 1972 über deren Eingliederung in die Stadt Aulendorf genannten Zweckverbände.

3.11 Die unter vorstehendem Abs. 4 genannte Zuständigkeit ist nicht gegeben bei Angelegenheiten, die vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse notwendig

machen. Die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 2 und 44 Abs. 2 GemO sind zu beachten.

§ 16 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 17 Zuständigkeit des Ortsvorstehers

(1) Der Bürgermeister beauftragt den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten:

1.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis 2.500 EUR im Einzelfall,

1.2 Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,

1.3 Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis 500 EUR im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,

1.4 Verkauf oder Vermietung von beweglichen Vermögen bis 250 EUR im Einzelfall,

§ 18 Teilnahme an Sitzungen

Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Februar 2009 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25. April 1989 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die Änderung zur Hauptsatzung wird wirksam zum 23.10.2010.

Aulendorf, den 19. Januar 2009

gez.
Matthias Burth
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Aulendorf

Anhang 1 – zu § 9a Abs. 2 - Zuständigkeitstabelle des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf / Eigenbetrieb Betriebswerke Aulendorf

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebsleitung bis zu	Betriebs- ausschuss bis zu	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	5.000€	25.000€	25.000 €
2	Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	10.000€	100.000€	100.000 €
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von	5.000€	25.000€	25.000€
4	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
5	Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens im Wert von	10.000€	25.000€	25.000€
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von	500€	10.000€	10.000€
7	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung...beträgt.	2.500	25.000€	25.000€
8	Den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall	5.000 €	50.000 €	50.000 €
9	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	1.250€	10.000€	10.000€
10	Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall.....beträgt	1.250€	10.000€	10.000€
11	Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten mit einem Entgelt der Entgeltgruppe TVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10
12	Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten mit einem Entgelt nach Entgeltgruppe ...TVÖD	EG 5	EG 6 bis EG 9	EG 10
13	Die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht		X	

Hauptsatzung der Stadt Aulendorf

Anhang 2 – zu § 9b Abs. 2 - Zuständigkeitstabelle des Betriebsausschusses des Eigenbetriebs Aulendorf Tourismus

Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 5 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als auf das genannte Organ übertragen.

	Angelegenheit	Betriebs-leitung bis zu	Betriebs- ausschuss bis zu	Gemeinderat über
1	2	3	4	5
1	Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	5.000€	25.000€	25.000 €
2	Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferung und Leistung für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten	5.000 €	25.000 €	25.000 €
3	Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens im Wert von	5.000 €	25.000 €	25.000€
4	Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von	0 €	25.000 €	25.000 €
5	Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens om Wert von	5.000 €	25.000 €	25.000 €
6	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von.....und	500€ bis 5 Jahre Laufzeit	10.000€ bis 10 Jahre Laufzeit	10.000 € über 10 Jahre Laufzeit
7	Den Abschluss von Vereinbarungen zum Beitritt bei anderen Organisationen, Verbänden und dgl. im touristischen und kulturellen Bereich		X	
8	Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftliche gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung beträgt	2.500 €	25.000€	25.000 €
9	Den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall	5.000 €	50.000 €	50.000 €
10	Die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert	1.250€	5.000€	5.000 €
11	Den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall.....beträgt	500 €	5.000€	5.000€
12	Die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb angestellten Beschäftigten mit einem Entgelt der EntgeltgruppeTVÖD	EG 4	EG 5 bis EG 7	EG 8
13	Die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten mit einem Entgelt nach EntgeltgruppeTVÖD	EG 4	EG 5 bis EG 7	EG 8
14	Die Festsetzung des Entgelts bei nicht nur vorübergehend Beschäftigten, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht		X	

